

Satzung der Stadt Traunstein zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Kammer-Rettenbach“

(in der Fassung vom xx.xx.2023)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Stadt Traunstein folgende Satzung:

§ 1 Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt 11,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet „Kammer-Rettenbach“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in den Lageplänen abgegrenzten Fläche (Karte 1: Gesamtübersicht, M 1:4.500, März 2023, Karte 2: Ausschnitt Kammer, M 1:2.500, März 2023, Karte 3: Ausschnitt Rettenbach, M 1:2.500, März 2023), diese sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.
Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Traunstein, den _____

STADT TRAUNSTEIN

Christian Hümmer
Oberbürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich auch durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; hier ist ein Durchführungszeitraum von zunächst 15 Jahren bis voraussichtlich Dezember 2038 vorgesehen. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus der Stadt Traunstein eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Büro Architektin & Stadtplaner im PLANKREIS in 80335 München beauftragt. Dort und im Bauamt der Stadt Traunstein erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Verfahrenshinweise:

1. Die Stadt Traunstein hat die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kammer-Rettenbach“ gem. § 142 BauGB am **xx.xx.xxxx** als Satzung beschlossen.

Traunstein, den _____

Christian Hümmer
Oberbürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass einer Satzung erfolgt am _____. Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Traunstein, den _____

Christian Hümmer
Oberbürgermeister